



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### ENLAG-VORHABEN WIRD REIN SCHEMATISCH BEURTEILT

**Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 12.09.2018 – 4 A 13.17**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat den Anwendungsbereich des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) präzisiert. Die Klägerin wandte sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für einen Teil des nördlichsten Abschnitts des Neubaus einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Umspannwerk Dörpen West zum Niederrhein. Das BVerwG erklärte sich für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Niedersächsische OVG. Nach Ansicht des BVerwG handele es sich bei dem Vorhaben nicht um einen Teil des Vorhabens nach Nr. 5 der Anlage zum EnLAG, welches dort mit „Neubau Höchstspannungsleitung Diele – Niederrhein, Entspannung 380 kV“ bezeichnet ist, da der Anfangspunkt des Vorhabens nicht der Netzverknüpfungspunkt Diele sondern Dörpen West sei.

Hintergrund des neuen Anfangspunktes war der Umstand, dass die anzubindenden Offshore-Windparks aus technischen Gründen nicht wie ursprünglich geplant in der Ortschaft Diele, sondern stattdessen in Dörpen angeschlossen wurden. Nach Ansicht des BVerwG könne es sich aber nur um ein EnLAG-Vorhaben handeln, wenn die im Bedarfsplan genannten Merkmale: *technische Ausführung, Anfangspunkt, Endpunkt, Nennspannung und – bei einigen Vorhaben – bestimmte Orte im Trassenverlauf oder die Gesamtstrecke* auch tatsächlich vorlägen. Es genüge für die Annahme eines EnLAG-Vorhabens hingegen nicht, dass das Vorhaben die gleichen energiewirtschaftlichen Ziele wie das Vorhaben nach dem Bedarfsplan verfolge oder in einem – wie auch immer abzugrenzenden – „Raum Diele“ beginne. Die gesetzliche Benennung der Netzverknüpfungspunkte schließe für Betroffene, aber eben auch für den Vorhabenträger, aus, sich hinsichtlich der gesetzlichen Bedarfsfeststellung auf ein als „Minus“ einzuordnendes Vorhaben zu berufen.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Das BVerwG hat klargestellt, dass EnLAG-Vorhaben strikt anhand der in der Anlage 1 zum EnLAG genannten Kriterien und nicht nach Sinn und Zweck der Vorhaben zu bestimmen sind. Die Vorteile der EnLAG-Verfahren, d. h. die gesetzliche Festlegung des energiewirtschaftlichen Bedarfs für die Planrechtfertigung sowie die erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG, können folglich nur beansprucht werden, wenn streng schematisch alle Parameter des Bedarfsplans eingehalten werden. Dass mit einem ähnlichen Vorhaben, welches sogar ein Minus zum ursprünglichen Vorhaben darstellen kann, die gleichen gesetzgeberischen Ziele erreicht werden, reicht nach dieser Entscheidung des BVerwG nicht aus.